



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**

Christian Flisek, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Michael Busch, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Ruth Waldmann SPD,

Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und **Fraktion (FDP)**

Verbindliche Umsetzung der Erkenntnisse aus der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 (I)

hier: Beschränkung der Verweildauer von Familien mit minderjährigen Kindern auf längstens sechs Monaten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich an geltendes Bundesrecht zu halten und die Aufenthaltsdauer von minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern in den ANKER-Einrichtungen und deren Dependancen in Bayern unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunftsland sofort auf maximal sechs Monate zu begrenzen und diese Personen nach spätestens sechs Monaten auf Gemeinschaftsunterkünfte in den Kommunen zu verteilen.

Die Staatsregierung wird weiter aufgefordert, dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration erstmals zum Ende des Jahres 2019 und dann jährlich über den Vollzug der Regelungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Satz 4 und § 47 Abs. 1a Satz 2 Asylgesetz (AsylG) zu berichten.

Begründung:

Eines der Ergebnisse der Anhörung „ANKER-Einrichtungen in Bayern“ des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 26.09.2019 war, dass eine Aufenthaltsdauer von Familien mit minderjährigen Kindern über sechs Monate in den ANKER-Einrichtungen und ihren Dependancen hinaus, wie in Bayern praktiziert, rechtswidrig ist. In ihren schriftlichen Stellungnahmen zur Anhörung und in der Anhörung selbst haben mehrere Sachverständige auf die zeitliche Begrenzung der Wohnverpflichtung in § 47 AsylG durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnetes-Rückkehr-Gesetz) aus Kindeswohlgründen und Gründen der Gewährleistung von Standards der UN-Kinderrechtskonvention, dem Europäischen Rechtsrahmen zum Kinderschutz und die Zielrichtung des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) hingewiesen. Die Schutznorm sei nach ihrem Sinn und Zweck auch auf landesrechtliche Regelungen nach § 47 Abs. 1b Satz 1 AsylG anzuwenden.

* Berichtigung des Zitats im letzten Absatz in § 47 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Zur Begründung führte der Sachverständige Dr. Hruschka, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (München), aus, dass die bundesgesetzliche Begrenzung der Aufenthaltsdauer nach der Gesetzesbegründung dazu führen soll, dass die Tatbestände, die zu einer Verlängerung der Dauer der Wohnpflicht führen, keine Anwendung auf minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigten sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwistern finden. Auch der Sachverständige Prof. Dr. Wrase, Stiftung Universität Hildesheim und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), stellte klar, dass für die vorgenannte Personengruppe die Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen generell, also unabhängig vom Stand des Asylverfahrens und der Bleibeperspektive, auf sechs Monate begrenzt ist. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten hat diese Personengruppe einen einklagbaren Anspruch auf Auszug aus der Aufnahmeeinrichtung und Verteilung auf die Kommunen gem. § 50 AsylG.

Das von einer Vertreterin der Staatsregierung in der Anhörung erwähnte Innenministerielle Schreiben (IMS) vom 02.09.2019 an die Regierungen, mit dem der bundesrechtlichen Schutznorm Rechnung getragen werden soll, ersetzt im Übrigen nicht eine klare Verankerung dieser bundesgesetzlichen Regelung im bayerischen Aufnahmegesetz.

Sowohl die bayerische Rechtslage, als auch die Praxis bedürfen daher in Art. 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz (AufnG) einer Anpassung an § 47 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 4 AsylG, wie auch von Sachverständigen in der Anhörung dringend empfohlen wurde.